

## **Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für den Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2023**

### **1. Einreichungsfrist**

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2023**. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages oder der Nachmeldung einzelner Flächen wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt. Die Anträge werden vollständig abgelehnt, wenn diese erst nach dem 31. Mai 2023 eingehen.

### **2. Nachträgliche Antragsänderung**

Antragsänderungen, wie z.B. die Anpassung der Größe oder Nutzarart sind noch nach Einreichung des Antrags im Rahmen des Flächenmonitorings möglich.

Änderungen, die zur Erhöhung der beantragten Flächen führen, können bis zum 30. September 2023 im Antrag über die Mehrfacheinreichung in ELAN vorgenommen werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2023, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern.

Änderungen oder Rücknahmen die im Zusammenhang mit Verstößen, die durch andere Mittel als das Flächenmonitoring und Verwaltungskontrollen aufgedeckt werden, oder wenn Sie darüber informiert wurden, dass die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle geplant ist, sind jedoch nicht zulässig.

### **3. Flächenaufstellung**

Für jede Fläche mit Anbau von Getreide in weiter Reihe ist ein eigener Schlag zu bilden und die Bindung WR zu vergeben. Sofern Sie beabsichtigen nur für einen Teil der Fläche die Option Stoppelbrache zu beantragen, ist eine Teilschlagbildung erforderlich. In der Flächenaufstellung werden alle mit der Bindung WR versehenen Schläge aufgelistet. Setzen Sie für die Beantragung der Option Stoppelbrache für die betroffenen Teilschläge das Häkchen in der Flächenaufstellung.

### **4. wichtige Hinweise**

Gefördert wird der Getreideanbau mit einem Reihenabstand von mindestens 20 cm.

| <b>Liste der zuwendungsfähigen Nutzarten:</b> |  |
|---|--|
| <b>NUTZARTNUMMER</b>                          | <b>BEZEICHNUNG</b>                     |
| <b>112</b>                                    | Winterdurum (Hartweizen)               |
| <b>113</b>                                    | Sommerdurum (Hartweizen)               |
| <b>114</b>                                    | Winter-Dinkel                          |
| <b>115</b>                                    | Winterweichweizen                      |
| <b>116</b>                                    | Sommerweichweizen                      |
| <b>118</b>                                    | Winter-Emmer/ -Einkorn                 |
| <b>119</b>                                    | Sommer-Emmer/ -Einkorn                 |
| <b>120</b>                                    | Sommer-Dinkel                          |
| <b>121</b>                                    | Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen |
| <b>122</b>                                    | Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen |
| <b>125</b>                                    | Wintermenggetreide                     |
| <b>131</b>                                    | Wintergerste                           |
| <b>132</b>                                    | Sommergerste                           |
| <b>142</b>                                    | Winterhafer                            |
| <b>143</b>                                    | Sommerhafer                            |
| <b>144</b>                                    | Sommernenggetreide                     |
| <b>156</b>                                    | Wintertriticale                        |
| <b>157</b>                                    | Sommertriticale                        |

Ggfls. erfolgt eine Anpassung der Bewilligung auf den auf den im ersten Verpflichtungsjahr festgestellten förderfähigen Flächenumfang, sofern dieser den Bewilligungsumfang unterschreitet. Dieser ist dann für den restlichen Verpflichtungszeitraum jährlich mindestens zu erbringen.

Im Fall der gleichzeitigen Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“) wird der Prämiensatz für den Getreideanbau in weiter Reihe auf 306 Euro je Hektar gesenkt.

Die Option Stoppelbrache wird nur außerhalb der Kulisse der nach § 13a Düngeverordnung ausgewiesenen und mit Nitrat belasteten Gebiete, der sogenannten „roten Gebiete“, gefördert. Der Umfang an Stoppelbrache kann jährlich variieren.

Flächen mit Getreideanbau in weiter Reihe, auf denen Biodiversitätsstreifen oder Bejagungsschneisen angelegt werden, sind von der Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen ausgeschlossen.

Verpflichtungsübernahmen sind im ersten Verpflichtungsjahr nur vollständig im Rahmen einer Betriebsübernahme möglich. Erst ab dem zweiten Verpflichtungsjahr ist auch die Übernahme im Rahmen einer Betriebsteilung möglich. Sofern Sie über keine Bewilligung verfügen, wird der Antrag abgelehnt. Sie haben die Möglichkeit einen Grundantrag mit Verpflichtungsbeginn 2024 zu stellen.